

Anwälte als Nachlass- und Verfahrenspfleger für (noch) unbekannte Erben

Dr. Gerhard Christl, Ihrlerstein*

I. Problemlage

Seit Inkrafttreten der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 wird für die Nachlasspflegschaft als sonstige Pflegschaft nicht mehr (wie noch in § 1915 Abs. 1 BGB aF) auf das Vormundschaftsrecht, sondern auf das Betreuungsrecht verwiesen (§ 1888 Abs. 1 BGB nF). Der Gesetzgeber geht dabei aber weiterhin – wie nach §§ 1915 Abs. 1, 1836 Abs. 1 S. 1 BGB aF – von der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Führung einer Nachlasspflegschaft aus, nun nach §§ 1888 Abs. 1, 1876 S. 1 BGB (nF).¹ Entsprechendes gilt für die ergänzende Verfahrenspflegschaft in einer Nachlasssache, d. h. dass diese wie in einer Betreuungssache nach dem Gesetz nur ausnahmsweise beruflich geführt wird (§§ 276 Abs. 4, 277 Abs. 1 S. 1 FamFG entspr.).² In der gerichtlichen Praxis sind ehrenamtliche Betreuer auch nach der Reform vorrangig, wobei in Betreuungssachen aber meist Anwälte als berufsmäßige Verfahrenspfleger bestellt werden.³ Ein ehrenamtlicher Nachlass- oder Verfahrenspfleger ist die absolute Ausnahme.⁴ Gegen die in Betreuungssachen für den Betroffenen oft sehr wichtige Bestellung eines Verfahrenspflegers bestehen in Nachlasssachen als Interessenvertretung für die unbekannten Erben in Rechtsprechung und Literatur teils Bedenken, weil diese als rechtlich nicht gerechtfertigt bzw. als überflüssig und nur weitere Kosten verursachend erachtet wird.⁵ Maßgeblich für die Bestellung und Vergütung eines Anwalts als berufsmäßigen Nachlass- oder Verfahrenspfleger ist letztlich die Bewertung, ob wegen der rechtlichen Schwierigkeit ein verständiger juristischer Laie einen Anwalt zuziehen würde. Im Interesse der beteiligten Anwälte ist zwar eine Tendenz zur Vergütung ihres Aufwands nach dem RVG gemäß §§ 1888 Abs. 1 BGB, 1877 Abs. 1, Abs. 3 BGB an Stelle der zeitbezogenen Vergütung nach § 1888 Abs. 2 BGB i.V. mit §§ 1 ff. VBVG, 277 Abs. 2 FamFG entspr. festzustellen, wofür aber die Anerkennung als anwaltsspezifische Tätigkeit erforderlich ist.

II. Bestellung und Aufgaben von beruflichen Nachlass- und Verfahrenspflegern für die unbekannten Erben

1. Bestellung und Aufgaben des Nachlasspflegers

a) Bestellung des Nachlasspflegers als gesetzlicher Vertreter

Die Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 BGB ist als sonstige Pflegschaft an sich eine Personenpflegschaft, da der Nachlasspfleger gesetzlicher Vertreter der unbekannten/verhinderten Erben ist, vergleichbar mit der Pflegschaft für unbekannte/ungewisse Beteiligte nach § 1882 BGB. Sie dient aber wie die Abwesenheitspflegschaft nach § 1884 BGB nur zur Wahrung der Vermögensinteressen⁶ und beinhaltet in der Regel als Pflichtaufgabe die Vermögensverwaltung hinsichtlich des zu sichernden Nachlasses.⁷ Enthält der Beschluss des Nachlassgerichts keine nähere Bestimmung, obliegen dem Nachlasspfleger auch alle Aufgaben der Vermögensverwaltung und Nachlasssicherung.⁸ Das gilt selbst dann, wenn der Nachlasspfleger gemäß § 1961 BGB auf Antrag eines Nachlassgläubigers bestellt worden ist, der Beschluss des Nachlassgerichts jedoch keine Beschränkung auf die vom Antragsteller geltend gemachten Forderungen vorsieht.⁹ Die Vertretungsmacht des Nachlasspflegers besteht gemäß §§ 1888 Abs. 1, 1823 BGB, wenn und solange er durch wirksamen Beschluss des Nachlassgerichts bestellt worden ist, ohne dass es darauf ankommt, ob die Voraussetzungen einer Nachlasspflegschaft tatsächlich vorlagen bzw. weiterhin vorliegen. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs kann ihm allenfalls entgegengehalten werden, wenn die an-

* Der Autor ist Richter am AG a.D. Er war u. a. langjähriger Familien- und Betreuungsrichter am AG Kelheim.

1 Vgl. *HK-BGB/Hoeren*, 12. Aufl. 2024, § 1960 BGB, Rn. 13 m. w. N.

2 Vgl. BGH, Beschl. v. 8. Januar 2025 – XII ZB 477/22, NZFam 2025, 465 bespr. v. *Felix* = Rpfleger 2025, 269 = FamRZ 2025, 814 (Ls.).

3 Vgl. *Fiala/Deinert*, FamRZ 2017, 1899 (1901).

4 Vgl. *Zimmermann*, ZEV 2022, 580 (584); *ders.*, ZEV 2007, 313; ähnl. *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (68).

5 Vgl. zuletzt OLG Celle, Beschl. v. 7. April 2025 – 6 W 28/25, BeckRS 2025, 6480.

6 Vgl. *HK-BGB/Kemper* (Fn. 1), § 1882 BGB, Rn. 1, 4; § 1884 BGB, Rn. 3, 4.

7 Vgl. *Grüneberg/Götz*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 1960 BGB, Rn. 9.

8 Vgl. *Zimmermann*, Nachlasspflegschaft, 6. Aufl. 2023, Rn. 153.

9 Vgl. *Erman/Schmidt*, BGB, 17. Aufl. 2023, § 1960 BGB, Rn. 17.

geordnete Nachlasspflegschaft unzweifelhaft aufzuheben ist.¹⁰ Auch die Bestellung eines Anwalts als Nachlasspflegers dient allerdings nicht primär dazu, die – noch unbekannten – Erben bei der Abwicklung des Nachlasses oder der Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten zu unterstützen. Der Nachlasspfleger darf aber im Einzelfall Gläubiger befriedigen.¹¹ Die Bestellung eines Nachlasspflegers setzt jedoch stets ein Fürsorgebedürfnis voraus; d. h. es bedarf konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Nachlasses, die wiederum einen sachlichen Grund gerade für die Bestellung eines Anwalts als beruflichen Nachlasspfleger bilden können. Erforderlich ist aber immer eine konkrete und einzelfallbezogene Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen. Eine floskelhafte Begründung unter Heranziehung von Textbausteinen genügt nicht.¹²

b) Aufgabenkreis mit Rechten und Pflichten des Nachlasspflegers

Die Bestellung durch das Nachlassgericht begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Nachlasspfleger und den unbekannten Erben, aus dem Ansprüche auf Herausgabe und Rechenschaftslegung nach Beendigung der Nachlasspflegschaft sowie Schadensersatzansprüche erwachsen können (§§ 1888 Abs. 1, 1872, 1826 BGB). Der Nachlasspfleger erwirbt in eingeschränktem Umfang auch eigene Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr. Dabei kann es zu seiner persönlichen Haftung kommen, z. B. wenn er sein Vertreterhandeln nicht ausreichend deutlich macht oder seine Vertretungsmacht überschreitet (§§ 164 Abs. 2, 179 BGB). Zum Aufgabenkreis des Nachlasspflegers gehört es auch, die Herausgabeansprüche gegen Erbschaftsbesitzer einschließlich der Surrogate geltend zu machen (§§ 1960, 2019 ff. BGB entspr.). Er schuldet seinerseits den Nachlassgläubigern gemäß § 2012 Abs. 1 Satz 2 BGB Auskunft über den Bestand des Nachlasses. Verletzt er diese Pflicht, kommt eine Schadensersatzhaftung in Frage.¹³ Der noch unbekannte verhinderte Erbe steht einer nicht prozessfähigen Partei gleich, soweit er nach einer Ausschließlichkeitserklärung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 ZPO vom Nachlasspfleger auch prozessual vertreten wird, d. h. indem der Nachlasspfleger gegenüber dem Gericht erklärt, dass das Verfahren ausschließlich durch ihn geführt wird.¹⁴ Diese Regelung gilt etwa bei Anträgen auf Nachlassinsolvenz oder Teilungsversteigerung, aber auch in einem Rechtsstreit, den der Nachlasspfleger als anwaltstypische Tätigkeit für die unbekannten Erben mit einem Erbschaftsbesitzer führt.

2. Bestellung und Aufgaben eines Verfahrenspflegers in der Nachlasssache unbekannter Erben

a) Rechtsgrundlage für die Verfahrenspflegerbestellung bei einer Nachlasspflegschaft

Ein Verfahrenspfleger hat ergänzend zum Nachlasspfleger die Aufgabe, für die verhinderten Erben das rechtliche Gehör i. S. des Art. 103 Abs. 1 GG im Nachlassverfahren wahrzunehmen, insbesondere wenn diese als Beteiligte nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG anzuhören wären; z. B. vor der Entscheidung über eine durch das Nachlassgericht nach §§ 1850 Nr. 1, 1888 Abs. 1 BGB zu erteilende Genehmigung.¹⁵ Es ist aber in Rechtsprechung und Literatur streitig, ob für diese Bestellung eines Verfahrenspflegers eine sichere Rechtsgrundlage und eine Notwendigkeit bestehen.¹⁶ Wird

die Bestellung als notwendig erachtet, kann ihr Unterbleiben – entsprechend der Rechtslage im Betreuungsverfahren – wegen eines Verfahrensfehlers zur Zurückverweisung des Verfahrens durch das Beschwerdegericht führen.¹⁷ Es fehlt nämlich dann bei verfassungskonformer Auslegung an der ordnungsgemäßen Beteiligung der unbekannten Erben. Ganz anders die Gegenansicht: Die noch unbekannten Erben müssten „mangels Möglichkeit“ gar nicht beteiligt werden¹⁸ bzw. fehle es jedenfalls an einer rechtlichen Grundlage und sachlichen Rechtfertigung i. S. der Notwendigkeit der doppelten Interessenvertretung für die unbekannten Erben durch Bestellung eines Verfahrenspflegers zusätzlich zum bestellten Nachlasspfleger.¹⁹ Bedenken gegen die Notwendigkeit eines Verfahrenspflegers für die unbekannten Erben äußert nun auch das OLG Celle. Die Wahrung der persönlichen Interessen des Betroffenen im Betreuungsverfahren habe ein ganz anderes Gewicht als die Wahrung der Vermögensinteressen der unbekannten Erben in einem Nachlassverfahren. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers sei für das Nachlassverfahren weder in §§ 342 ff. FamFG vorgesehen noch aufgrund der Verweisung in § 1888 Abs. 1 BGB als betreuungsrechtliche Verfahrensregelung mitumfasst. Der mutmaßliche Wille der unbekannten Erben werde bereits dadurch ausreichend berücksichtigt, dass der Nachlasspfleger als Vertreter der unbekannten Erben in deren Interesse zu handeln hat und zudem die Angemessenheit des Handelns des Nachlasspflegers im Nachlassverfahren im Rahmen der Genehmigung der Veräußerung einer Nachlassimmobilie durch das Nachlassgericht geprüft wird.²⁰

Die Gegenansicht kann aber gegenüber der verfassungskonformen Begründung der Verfahrenspflegschaft als Ergänzung zur Bestellung eines Nachlasspflegers aus mehreren Gründen nicht überzeugen:

(1) Bei den Gegenargumenten wird vor allem das notwendige rechtliche Gehör der unbekannten Erben nicht hinreichend i. S. des Art. 103 Abs. 1 GG berücksichtigt. Hinzu kommt die ungenügende Wahrung deren berechtigter Interessen als von dem Nachlassverfahren Betroffener i. S. des § 345 Abs. 4 Satz 2 FamFG, so wie sie aber das verfassungsrechtliche Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i. V.

10 Vgl. *MünchKomm/Leipold*, BGB, 9. Aufl. 2023, § 1960 BGB, Rn. 50, 63 m. w. N.

11 Vgl. *Zimmermann*, ZEV 2024, 76 (79).

12 So OLG Köln, Beschl. v. 8. Mai 2019 – 2 Wx 141/19, FGPrax 2019, 187, für: „Die Erben sind unbekannt bzw. die Erbenstellung ist noch nicht vollständig geklärt. Es ist sicherungsbedürftiger Nachlass in Form von Grundbesitz vorhanden.“

13 Vgl. *Fleischer*, ErbR 2024, 666 (669); *Zimmermann* (Fn. 8), Rn. 696, m. w. N.

14 Vgl. *HK-ZPO/Bendtsen*, 10. Aufl. 2023, § 53 ZPO, Rn. 2.

15 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 28. Oktober 2010 – I-15 W 302/10, FGPrax 2011, 84; OLG Köln, Beschl. v. 8. Mai 2019 – 2 Wx 141/19, NJW-RR 2019, 1098 = FGPrax 2019, 187; OLG Brandenburg, Beschl. v. 19. Dezember 2023 – 3 W 61/23, ErbR 2024, 320 (Ls.) = FGPrax 2024, 124 m. Anm. *Bestelmeyer*; *Heinemann*, DNotZ 2009, 6 (26); *Grüneberg/Weidlich* (Fn. 7), § 1960 BGB, Rn. 14; *Staudinger/Mesina*, BGB, Stand 1/2022, § 1960 Rn. 42; *Zimmermann* (Fn. 8), Rn. 511; *ders.*, Rpfleger 2009, 437 (440).

16 Vgl. *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (74): „Verfahrenspfleger oder nicht?“

17 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19. Dezember 2023 – 3 W 61/23, ErbR 2024, 320 (Ls.) = FGPrax 2024, 124 m. Anm. *Bestelmeyer*.

18 Vgl. *MüKo-FamFG-Ulrici*, 3. Aufl. 2019, § 41 FamFG, Rn. 14.

19 Vgl. *MüKo-BGB-Leipold*, 9. Aufl. 2023, § 1960 BGB, Rn. 128 f.

20 Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 7. April 2025 – 6 W 28/25, BeckRS 2025, 6480.

m. Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt.²¹ Das rechtliche Gehör kann, wie das BVerfG klargestellt hat, auch nicht durch denjenigen vermittelt werden, dessen Handeln – wie hier des Nachlasspflegers als gesetzlichen Vertreter der unbekannten Erben – Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.²² Ebenso ist nach dem verfassungsrechtlichen Fairnessgebot nicht tragbar der Verweis darauf, dass das Nachlassgericht das betreffende Rechtsgeschäft ohnehin als Maßnahme des Nachlasspflegers im Interesse der noch unbekannten Erben als der dabei Vertretenen pflichtgemäß zu prüfen hat. Mit dieser Begründung könnte nämlich praktisch jede Anhörung, z. B. von nur schwer erreichbaren Beteiligten für entbehrlich erklärt werden.²³

(2) Aber auch die gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Nachlasspflegschaft wird zu Unrecht in Frage gestellt. Die (eingeschränkte) Verweisung auf das Betreuungsrecht in § 1888 Abs. 1 BGB nF seit 1. Januar 2023 bezieht sich zwar systematisch auf das materielle Recht des BGB, beinhaltet also keine Verweisung auf das Verfahrensrecht des FamFG, worauf das OLG Celle auch seine Bedenken gegen die Verfahrenspflegschaft stützt.²⁴ Dabei bleibt aber unberücksichtigt die zentrale Bedeutung der Verfahrenspflegschaft in der Betreuungsrechtsreform zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und der mutmaßlichen Interessen von Betroffenen, gerade wenn diese hieran gehindert sind. Die Position des Verfahrenspflegers hat sich als „Wahrer des rechtlichen Gehörs“ entwickelt seit der Einführung in § 50 FGG i. d. F. des KindRG vom 16. Dezember 1997²⁵ zum 1. Juli 1998 für Verfahren, welche die Person eines minderjährigen Kindes betreffen. Mit dem FamG wurde der Verfahrenspfleger ab 2009 durch den Verfahrensbeistand in Kindschafts- und Abstammungssachen abgelöst. Geblieben ist der Verfahrenspfleger seit seiner Einführung durch Art. 5 des Betreuungsgesetzes (BtG) vom 12. 9. 1990²⁶ zunächst in §§ 67, 70 b FGG und mit der Ersetzung des FGG durch das FamFG gemäß §§ 276, 277, 312, 317 FamFG in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Unverändert blieb dabei die Funktion zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen, ohne deren gesetzlicher Vertreter zu sein. Diese rechtliche Position wird dann verstärkt durch berufliche Bestellung, wenn für einen verständigen Laien die Beauftragung eines Anwalts erforderlich wäre (§§ 276 Abs. 4 Satz 2, 277 Abs. 1 Satz 1 FamFG nF).²⁷ Nach der Verfahrensvorschrift des § 75 Satz 1 FGG aF fanden im Übrigen auch auf die Nachlasspflegschaft bereits die für Vormundschaftssachen geltenden Verfahrensvorschriften des FGG Anwendung. Einer Übernahme der hierbei mitumfassten Vorschriften über die Verfahrenspflegschaft in das FamFG bedurfte es nach der Gesetzessystematik bei der Ablösung des FGG durch das FamFG aus Sicht des damaligen Gesetzgebers nicht, da für das Verfahren bei einer Nachlasspflegschaft ohnehin über § 340 FamFG (Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) die Vorschriften des 3. Buches des FamFG zum Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen von dem nach § 1962 BGB zuständigen Nachlassgericht anzuwenden sind,²⁸ also auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers entspr. § 276 FamFG für das Verfahren bei einer Nachlasspflegschaft ermöglicht wird.²⁹

(3) Dass somit nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers die Nachlasspflegschaft aufgrund der Gesetzesänderung als betreuungsrechtliche Zuweisungssache zu behan-

deln ist,³⁰ stieß allerdings auf Widerspruch, da in Frage gestellt wurde, dass für das Verfahren wegen der Nachlasspflegschaft gemäß §§ 342 ff. FamFG als Nachlasssache § 340 Nr. 1 FamFG zutrefte.³¹ Die dadurch entstandene Streitfrage, ob die Nachlasspflegschaft entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers ähnlich einer Abwesenheitspflegschaft unter § 340 Nr. 1 FamFG zu subsumieren ist, wurde soweit ersichtlich bei der Betreuungsrechtsreform nicht angesprochen. Sie kann aber letztlich unentschieden bleiben, wenn „ohne diesen Umweg über § 340 Nr. 1 FamFG“ hier § 276 FamFG auch unmittelbar entsprechend heranzuziehen ist.³² Der Gesetzgeber wollte bei der Reform auf jeden Fall das Betreuungsrecht – wie bisher das Vormundschaftsrecht – so weit wie möglich in das Recht der Nachlasspflegschaft einbeziehen. § 1888 Abs. 1 BGB nF steht jedenfalls der Fortführung der gerichtlichen Praxis zur Bestellung eines Verfahrenspflegers bei der Nachlasspflegschaft nicht im Weg.³³ Hinzu kommt, dass die Aufgaben des Verfahrenspflegers im Ansatz vergleichbar sind mit der Interessenwahrung für die noch unbekannten Erben, auch wenn der Aufgabenkreis wegen des fehlenden Kontakts zu den unbekannten Erben viel beschränkter ist.

(4) Die §§ 345 ff. FamFG beinhalten auch nicht abschließend alle Verfahrensvorschriften in Nachlasssachen. Diese werden vor allem durch den Allgemeinen Teil des FamFG ergänzt.³⁴ Das Fehlen einer Vorschrift über die Verfahrenspflegschaft in §§ 345 ff. FamFG allein begründet daher nicht die Gegenansicht. Nach § 345 Abs. 4 S. 2 FamFG können weitere Beteiligte als vom Verfahren Betroffene neben dem

21 So auch OLG Brandenburg, Beschl. v. 19. Dezember 2023 – 3 W 61/23, ErbR 2024, 320 (Ls.) = FGPrax 2024, 124 (125) m. Anm. *Bestelmeyer*; vgl. zum Fairnessgebot auch *Musielak/Voit*, ZPO, 22. Aufl. 2025, Einl. Rn. 30 m. w. N.

22 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2000 – 1 BvR 321/96, BVerfGE 101, 397 = NJ 2000, 248 (Ls.) = NJW 2000, 1709 (1710).

23 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19. Dezember 2023 – 3 W 61/23, ErbR 2024, 320 (Ls.) = FGPrax 2024, 124 m. Anm. *Bestelmeyer*, im Anschl. an BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2000 – 1 BvR 321/96, BVerfGE 101, 397 = NJ 2000, 248 (Ls.) = NJW 2000, 1709 (1710); OLG Hamm, Beschl. v. 28. Oktober 2010 – I-15 W 302/10, FGPrax 2011, 84; *Staudinger/Mesina* (Fn. 15), § 1960 BGB, Rn. 42 m. w. N.

24 Vgl. ähnl. *Leipold*, ZEV 2011, 192; *MüKo-BGB-Leipold* (Fn. 19), § 1960 BGB, Rn. 128 f.

25 Vgl. BGBl I, 1061.

26 Vgl. BGBl I, 2002.

27 Vgl. *Christl*, NJ 2022, 496 (499); *ders.*, Rpfleger 2021, 549 (554) m. w. N.

28 Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 283.

29 Vgl. *Zimmermann*, ZEV 2022, 580 (581) m. w. N.

30 Vgl. so auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 25. November 2010 – 8 W 460/10, FamRZ 2011, 846 unter Verweis auf BT-Drs. 16/6308, S. 283 zu § 362 FamFG; OLG Hamm, Beschl. v. 7. September 2010 – 15 W 111/10, ZEV 2011, 191 m. Anm. *Leipold*; *Fröhler*, BWNotZ 2014, 70 (76); *Zimmermann*, ZEV 2022, 580 (581); *Felix*, Rpfleger 2016, 189.

31 Vgl. *Leipold*, ZEV 2011, 192; *Jurgleit/Bucic*, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2018, § 340 FamFG Rn. 3; *MüKo-FamFG/Schmidt-Recla*, 3. Aufl. 2019, § 340 Rn. 2; *Sternal/Giers*, FamFG, 21. Aufl. 2023, § 340 FamFG, Rn. 2.

32 Vgl. so ansatzweise auch *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (74).

33 Vgl. zu dieser Praxis OLG Köln, Beschl. v. 8. Mai 2019 – 2 Wx 141/19, FGPrax 2019, 187; OLG Hamm, Beschl. v. 10. September 2010 – 15 W 111/10, FamRZ 2011, 396; *Keidel/Zimmermann*, FamFG, 17. Aufl. 2011, § 345 FamFG, Rn. 83, im Anschl. an BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2000 – 1 BvR 321/96, BVerfGE 101, 397 = NJ 2000, 248 (Ls.) = NJW 2000, 1709 (1710); Das BVerfG verlangte einen Vorbescheid, den das FamFG aber nicht mehr kennt.

34 Vgl. zur Abgrenzung vgl. BGH, Beschl. v. 19. September 2018 – XII ZB 427/17, NJW-RR 2018, 1479 = FuR 2019, 43 (zu § 70 Abs. 3 FamFG).

Nachlasspfleger zuzuziehen sein. Dies gilt auch für die – noch unbekannten – Erben bei Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Nachlasspflegers nach § 41 Abs. 3 FamFG, deren Interessen ein Verfahrenspfleger übernehmen kann. Wenn dies wegen Fehlens einer Verfahrensvorschrift nach der Gegenansicht unzulässig ist, liegt damit eine planwidrige Regelungslücke vor, die aber analog §§ 276 ff. FamFG gemäß der Vorstellung des Gesetzgebers geschlossen werden kann, ebenso wie zur Nachlasspflegschaft auch bereits analog § 67 FGG.³⁵ Soweit diese Analogie für unzulässig erachtet wird, bleibt nur der Ruf nach dem Gesetzgeber zu einer verfassungskonformen Regelung der Bestellung eines Verfahrenspflegers bei der Nachlasspflegschaft.³⁶

b) Aufgabenkreis mit Rechten und Pflichten des Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs für die unbekannten Erben

Der Aufgabenkreis des Verfahrenspflegers für die unbekannten Erben ist wegen des fehlenden Kontakts zu den unbekannten Erben sehr beschränkt gegenüber einem Verfahrenspfleger in Betreuungssachen. Er hat nur deren mutmaßliche Interessen wahrzunehmen und entspr. § 276 Abs. 3 Satz 1 FamFG im Nachlassverfahren zur Geltung zu bringen, notfalls auch durch Einlegung von Rechtsmitteln im eigenen Namen. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers entspr. §§ 276 ff. FamFG sichert bei effektiver Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs auch den korrekten Verfahrensablauf in dem Nachlassverfahren für unbekannte Erben. So gewährleistet sie die materielle Wirksamkeit der nachlassgerichtlich zu genehmigenden Rechtsgeschäfte des Nachlasspflegers.³⁷ Ob eine nachlassgerichtliche Genehmigung für den Verkauf eines Grundstücks aus dem Nachlass durch den Nachlasspfleger zu erteilen ist, betrifft die berechtigten Interessen der (noch) unbekannten Erben, die aus verfassungsrechtlichen Gründen zu wahren sind. So können auch deren ggfs. später nach § 63 Abs. 3 FamFG drohenden Beschwerden und eine mögliche Haftung vermieden werden.³⁸ Wird deshalb in der Nachlasssache ein Verfahrenspfleger bestellt, wird damit eine Ergänzungspflegschaft überflüssig, auch entfällt eine Mit- oder Gegenpflegschaft und die Entscheidung über die Genehmigung kann in Rechtskraft erwachsen; auch wird das Wirksamwerden der nachlassgerichtlichen Genehmigung vor Rechtskraft für die unbekannten Erben gewährleistet.³⁹ Der Verfahrenspfleger hat auch über Genehmigungsverfahren hinaus die rechtlichen Interessen der unbekannten Erben gegenüber dem Nachlasspfleger wahrzunehmen. Dies gilt für die Rechnungslegung des Nachlasspflegers, zumal deren Prüfung durch das Nachlassgericht gemäß §§ 1888, 1866 ff. BGB eingeschränkt ist, wobei eine Schlussrechnung gegenüber dem Nachlassgericht nach § 1872 BGB weitgehend entfällt und deren Prüfung gemäß § 1873 Abs. 3 BGB nur noch auf Verlangen der Erben erfolgt. Als anwaltstypische Tätigkeit kann schließlich der Verfahrenspfleger auch bestellt werden für das Verfahren auf Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers gegen die Erben, das einen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG auf den Nachlass beschränkten Vollstreckungstitel zum Ziel hat. Es erfolgt insoweit kein Vorbehalt der Erbenhaftung nach § 780 Abs. 1 ZPO.⁴⁰

III. Entschädigung von beruflichen Nachlass- und Verfahrenspflegern – anwaltsspezifische Tätigkeit

1. Berufsmäßige Bestellung und anwaltsspezifische Tätigkeit von Nachlass- und Verfahrenspflegern

a) Probleme der Zeitvergütung für den Anwalt als beruflichen Pfleger

Die berufsmäßige Pflegertätigkeit begründet für den Rechtsanwalt einen Anspruch auf Zeitvergütung, dessen – gegenüber der RVG-Abrechnung ungewohnte – Geltendmachung ohne Erfahrung einige Schwierigkeiten beinhaltet:

- Es muss dem Nachlassgericht eine exakte und detaillierte Darstellung der vergütungsfähigen Tätigkeiten als Nachlass- bzw. Verfahrenspfleger für die unbekannten Erben vorgelegt werden.⁴¹
- Anders als für den Verfahrensbeistand oder Berufsbetreuer gibt es keine die Abrechnung nach dem VBVG erleichternden Fallpauschalen. Es besteht keine Vergütungstabelle.⁴²
- Der Stundensatz für die Entschädigung der beruflichen Pfleger ist in der gerichtlichen Praxis sehr schwankend. Beim mittellosen Nachlass wird der Stundensatz entspr. § 2, 3 Abs. 1 VBVG gegenüber der Staatskasse derzeit begrenzt auf netto 39 EUR.⁴³ Beim vermögenden Nachlass werden für Anwälte als Nachlasspfleger je nach nutzbaren Fachkenntnissen, Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte entspr. § 1888 Abs. 2 S. 2 BGB zunehmend wesentlich höhere Stundensätze anerkannt von ca. 80,00 EUR bis 175,00 EUR.⁴⁴
- Es gibt in der Praxis Abrechnungsprobleme für die Tätigkeiten von Kanzleimitarbeitern. Vergütungsfähig sind hiernach allein die von dem bestellten Nachlass-/Verfahrenspfleger selbst erbrachten Leistungen, nicht aber auch von seinen Mitarbeitern erbrachte Tätigkeiten. Damit kommt nur ein Anspruch des Nachlass-/Verfahrenspflegers gemäß § 1888 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 VBVG auf Erstattung der ihm aus der Zuziehung dieser Personen entstandenen und erforderlichen Aufwendungen, z. B. Fahrtkosten, in Betracht. Personelle Bürokosten sind insoweit i. d. R. mit dem Stundensatz abgegolten.⁴⁵

35 Vgl. *Bestelmeyer*, Rpfleger 2004, 604 (606); *ders.*, FGPrax 2024, 124 (125).

36 Vgl. krit. *Bork*, FamRZ 2002, 65 (73); *Zorn*, Rpfleger 2002, 241 (245), im Anschl. an BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2000 – 1 BvR 321/96, BVerfGE 101, 397 = NJ 2000, 248 (Ls.) = NJW 2000, 1709 (1710).

37 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 8. Mai 2019 – 2 Wx 141/19, FGPrax 2019, 187.

38 Vgl. *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (74)) m. w. N.

39 Vgl. *Zimmermann*, ZEV 2022, 580 (582); *ders.*, Rpfleger 2009, 437 (440) m. w. N.; zur Frage der Rechtskraft ohne Verfahrenspflegerbestellung vgl. auch OLG Hamm, Beschl. v. 10. September 2010 – 15 W 111/10, BeckRS 2010, 27210.

40 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 31. August 2016 – 15 W 213/16, FGPrax 2017, 39 m. Anm. *Bestelmeyer*.

41 Vgl. *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (70) m. w. N.

42 Vgl. *HK-BGB/Kemper*, 12. Aufl. 2024, § 1888 BGB, Rn. 1.

43 Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 17. Februar 2025 – 6 W 136/24, BeckRS 2025, 2420.

44 Vgl. *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (70) m. w. N.

45 Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 12. April 2024 – 21 W 9/24, FGPrax 2024, 227 m. krit. Anm. *Bestelmeyer*; *Dietrich*, Rpfleger 2025, 65 (73) m. w. N.

b) RVG-Vergütung als Aufwendungsersatz für anwaltsspezifische Tätigkeit

Gerade durch die Orientierung der Zeitvergütung am Schwierigkeitsgrad liegt es für den Anwalt als berufsmäßigen Nachlass- und Verfahrenspfleger nahe, wegen Schwierigkeit seiner Aufgaben eine anwaltsspezifische Tätigkeit zu Grunde zu legen und an Stelle der Zeitvergütung seinen Aufwand gemäß §§ 1888 I, 1877 Abs. 3 BGB für die anwaltliche Dienstleistung nach RVG abzurechnen. Erreicht er die gerichtliche Feststellung einer anwaltsspezifischen Tätigkeit, ist diese – ebenso wie bei einer Bestellung als beruflicher Betreuer – bindend für die spätere Festsetzung der Vergütung bzw. des Aufwendungsersatzes, ohne dass es darauf ankommt, ob und wie das Gericht die Erforderlichkeit im Einzelnen begründet. Diese Feststellung ergänzt die obligatorische Feststellung der berufsmäßigen Bestellung, die immer zwingend und im Vergütungsverfahren nicht mehr nachholbar ist.⁴⁶ Dies gilt für den berufsmäßigen anwaltlichen Nachlasspfleger wie für den Verfahrenspfleger in der Nachlasssache.⁴⁷ Beide verdienen Schutz des Vertrauens, dass später die von ihnen geleistete Arbeit entsprechend ihrer Erwartung als anwaltsspezifisch anerkannt wird. Durch eine frühzeitige Information hierzu vor Bestellung durch das Nachlassgericht wird ihnen auch die Entscheidung für (oder gegen) die Übernahme der Nachlass- bzw. Verfahrenspflegschaft erleichtert.⁴⁸

Der Nachlasspfleger kann allerdings hinsichtlich einer anwaltsspezifischen Tätigkeit die Festsetzung von Aufwendungen als RVG-Gebühren nach §§ 1888 Abs. 1, 1877 Abs. 3 BGB i. V. m. §§ 292 Abs. 1 Nr. 1, 340 Nr. 1 FamFG nur bei einem mittellosen Nachlass beantragen, also nicht, wenn sein Aufgabenkreis, wie es die Regel ist, die Inbesitznahme und Verwaltung des Nachlassvermögens mitumfasst und der Aufwendungsersatz aus den Aktiva des Nachlasses zu decken ist. Dass der Nachlass überschuldet ist, bedeutet keineswegs, dass er mittellos ist. Wie der berufliche Betreuer eines vermögenden Betreuten darauf verwiesen wird, sich selbst die Aufwendungen aus dem verwalteten Vermögen zu erstatten, so gilt dies auch für die Inanspruchnahme des Nachlasses durch den Nachlasspfleger. So wie der berufliche Betreuer im Zweifelsfall den Anspruch gegen den Betreuten gerichtlich geltend zu machen hat, so muss dies ggfs. auch der Nachlasspfleger im Verhältnis zu den Erben. Die Festsetzung von Aufwendungen eines Nachlasspflegers durch das Nachlassgericht bei vermögendem Nachlass und einem Aufgabenkreis des Nachlasspflegers, der die Verwaltung des Nachlasses umfasst, kommt selbst dann nicht in Frage, wenn die Nachlasspflegschaft und damit der Zugriff auf den Nachlass zwischenzeitlich beendet sind.⁴⁹

2. Vergütung des Nachlasspflegers aus dem nicht-mittellosen Nachlass

Auch wenn sonach der Anwalt als Nachlasspfleger im Regelfall eine Festsetzung seiner Aufwendungen durch das Nachlassgericht nicht beanspruchen kann, also eine Feststellung anwaltsspezifischer Tätigkeit nicht als Zwischenentscheidung veranlasst ist, so ist er doch in dieser Frage fachlich durch das Nachlassgericht zu unterstützen.⁵⁰ Der Nachlasspfleger steht auch nach der Reform zum 1. Januar 2023 gemäß §§ 1888 Abs. 1, 1835–1862 BGB unter der Aufsicht des Nachlassgerichts, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Auf-

gaben zu beraten hat (§§ 1861 Abs. 1, 1862 Abs. 1 Satz 1 BGB entspr.). Zwar führt gerade ein Anwalt die Nachlasspflegschaft im übertragenen Umfang berufsmäßig und auch bei schwierigen Fragen in eigener Verantwortung. Bei der gerichtlichen Beratung steht auch die Nachlassfürsorge und -sicherung im Vordergrund. Doch umfasst sie – ähnlich wie die Beratung eines beruflichen Betreuers durch das Betreuungsgericht – auch die Rechte des Nachlasspflegers, wie hier seinen möglichen Anspruch auf Aufwendungsersatz, einschließlich des Schutzes vor Haftung bei unbegründeter Entnahme von Aufwendungsersatz aus dem Nachlass. Es bestehen über die Beratung hinaus Weisungsrecht und Weisungspflicht des Nachlassgerichts gegenüber dem Nachlasspfleger aber nur dann, wenn er sonst pflichtwidrig handeln würde.⁵¹ Die Fürsorgepflicht verlangt jedoch, wenn der Nachlasspfleger darum nachsucht, einen verbindlichen Hinweis des Nachlassgerichts zur Frage einer anwaltsspezifischen Tätigkeit, der eine ggfs. pflichtwidrige Entnahme von RVG-Gebühren aus dem Nachlassvermögen vermeidet und die pflichtgemäße Entnahme gegenüber den künftigen Erben bzw. dem für deren Interessen bestellten Verfahrenspfleger ermöglicht.⁵² Bei einem teilmittellosen Nachlass sind die Gerichtskosten des Nachlasspflegschaftsverfahrens und die Vergütung des berufsmäßigen Nachlasspflegers nicht gleichrangig aus dem Nachlass zu befriedigen. Vielmehr kommt der Vergütung des Nachlasspflegers der Vorrang zu.⁵³

IV. Fazit

Nachlass- und Verfahrenspflegschaft beinhalten wichtige berufliche Aufgabenbereiche für den Anwalt, auch wenn er nicht Fachanwalt für Erbrecht ist. Er sollte sich daher in eine hierfür von dem für die Bestellung zuständigen Rechtspfleger geführte Liste eintragen lassen. Der Rechtspfleger muss bei der Auswahl sein Ermessen dabei pflichtgemäß nach verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Bestellung ausüben.⁵⁴ Während nach §§ 1915 Abs. 1, 1785 ff. BGB aF nach Auswahl eine weitgehende Verpflichtung zur Übernahme der Pflegschaft bestand mit erheblichen Folgen bei unbegründeter Ablehnung (Zwangsgeld und Schadensersatzpflicht), ist diese seit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 aufgrund der Verweisung in das Betreuungsrecht wesentlich flexibler geregelt.⁵⁵ Vor allem darf der Ausgewählte erst dann zum Nachlass- oder Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Pflegschaft bereit erklärt hat (§§ 1888 Abs. 1, 1819 Abs. 2 BGB). Eine Ablehnung der Übernahme hat nun keine Folgen mehr und kann z. B. auf

46 Vgl. BGH, Beschl. v. 12. Februar 2014 – XII ZB 46/13, FamRZ 2014, 736 = BeckRS 2014, 5634.

47 Vgl. OLG München, Beschl. v. 30. Januar 2024 – 33 Wx 152/23 e, FGPrax 2024, 82 = BeckRS 2024, 2618.

48 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000 – 1 BvR 23/00, 1 BvR 111/00, FamRZ 2000, 1280 m. Anm. *Bienwald* = BeckRS 2012, 55521.

49 Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23. Juli 2024 – 20 W 142/24, NJW-RR 2025, 138 = Rpfleger 2025, 170 m.w.N.

50 Vgl. auch *Zimmermann* ZEV 2001, 15 (16); *ders.*, ZEV 2013, 445.

51 Vgl. BayObLG, Beschl. v. 27. Juni 1991 – 3 Z 52/91, FamRZ 1992, 108 = BeckRS 1991, 31147220.

52 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 6. Dezember 2017 – 2 Wx 253/17, FamRZ 2018, 534 = BeckRS 2017, 137168.

53 Vgl. BGH, Beschl. v. 24. Juli 2024 – IV ZB 8/23, ZEV 2024, 742.

54 Vgl. zu den Auswahlkriterien *Zimmermann*, ZEV 2007, 313 (315).

55 Vgl. *HK-BGB/Kemper* (Fn. 1), § 1819 BGB, Rn. 1f.

berufliche Belastung gestützt werden (§§ 1888 Abs. 1, 1819 Abs. 1 BGB).⁵⁶

Die Nachlassgerichte müssen die materiellrechtliche Wirksamkeit zu genehmigender Rechtsgeschäfte gewährleisten. Die hierzu verfassungsmäßig gebotene Beteiligung der unbekannten Erben im Genehmigungsverfahren können sie durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers sicherstellen, auch zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen der Erben nach deren Ermittlung.⁵⁷ Der Anwalt sollte zur Vermeidung der oft aufwendigen Geltendmachung einer zeitlichen Ent-

schädigung und zur Ermöglichung einer Abrechnung nach RVG die verbindliche Feststellung einer anwaltsspezifischen Tätigkeit in seinem Aufgabenbereich bereits im Zuge seiner berufsmäßigen Bestellung als Nachlass- bzw. Verfahrenspfleger durch das Nachlassgericht anstreben.

56 Vgl. *Schnellenbach/Normann-Scheerer*, Betreuungsrecht für die Praxis, 1. Aufl. 2023, Rn. 233 m. w. N.

57 Vgl. *Bestelmeyer*, Anm. zu OLG Brandenburg, Beschl. v. 19. Dezember 2023 – 3 W 61/23, FGPrax 2024, 124 (126).

Praxisrelevante Fallkonstellationen im Verkehrsstraf- / Bußgeld- und Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ingo E. Fromm, Koblenz*

Im Anschluss an vorangegangene Fallbesprechungen¹ behandelt dieser Beitrag aktuelle praxisrelevante Fallkonstellationen im Verkehrsstraf-/Bußgeld- und Verwaltungsrecht sowie Lösungsansätze.

1. Gefährdung der Verkehrssicherheit durch das Anbringen von Stickern auf Verkehrsschildern

Sticker des Lieblingsvereins sind besonders in der Fußballfan- und Ultraszene stark verbreitet. Sie gelten als besonderes Zeichen der Fankultur, die die Verbundenheit zum eigenen Klub ausdrücken sollen. In letzter Zeit werden immer wieder Verkehrsschilder in Großstädten mit Aufklebern verunstaltet. Besonders extrem ist es im Umkreis von Fußballstadien. Ein Bekleben von Verkehrszeichen ist auch auf vielen Raststätten entlang von Autobahnen zu beobachten, auch hier sind teilweise Verkehrsschilder so zugeklebt, dass man deren Inhalt man noch erkennen kann. Es handelt sich um eine Art von Vandalismus, die nicht nur aus ästhetischen Gründen für Verärgerung sorgt, sondern auch die Verkehrssicherheit gefährdet. Teilweise sind die Schilder so zugeklebt, dass man sie kaum noch erkennen kann. Auch vor Ampeln wird nicht Halt gemacht. Sind Sticker einfach oder mit Reinigungssprays zu lösen, ist die Strafbarkeitsschwelle im Regelfall nicht überschritten. Das Entfernen von Aufklebern soll für die Straßenmeistereien eine tagtägliche Tätigkeit sein, so dass bereits dadurch ein beträchtlicher Schaden eintritt.² Das Bekleben der Schilder ist jedoch eine Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB, wenn sie nicht oder nur mit speziellen Mitteln entfernt werden können. Ein rückstandsfreies Entfernen ist nicht immer möglich, da die Schilder mit einer Reflexfolie versehen sind. Aufkleber können auch die Beschichtung der Schilder zerstören, so dass deren Reflexion nicht mehr gewährleistet ist.³ Am Ende müssen meist die Schilder ausgetauscht werden. Der Schaden, den die Aufkleber anrichten, ist immens.⁴ Deshalb haben sich einige Gemeinden dazu entschieden, die Vorfälle künftig zur Anzeige zu bringen.⁵ Bürger werden gebeten, verdächtige Aktivitäten der Ordnungsbehörde zu melden.

Verkehrszeichen fallen nach h. M. nicht unter den Urkundenbegriff des § 267 StGB, da es an einer zusammengesetzten Urkunde fehlt.⁶ Ohne zugehörigen Straßenabschnitt fehlt es an einer „vollständigen“ Gedankenerklärung. Daher liegt keine Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem.

§ 274 StGB wegen Beschädigung der Verkehrszeichen vor. Durch das Bekleben von Verkehrszeichen kann aber gegen das Verbot der Unkenntlichmachung von Gefahrenzeichen (§ 145 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) verstoßen worden sein. Nach § 145 Abs. 2 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Gefahr- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt. Je nach Verkehrszeichen macht sich die Person daher gem. § 145 Abs. 2 Ziff. 1 StGB strafbar, indem er durch das Überkleben mit anderen Zeichen die von der Straßenverkehrsbehörde aufgestellten Verbotsschilder in ihrem Sinn entstellt hat. Die Tat wird nach § 145 II StGB aber nur bestraft, wenn sie nicht in § 303 oder § 304 StGB mit Strafe bedroht ist. Aufgrund dieser Subsidiaritätsklausel muss die Strafbestimmung des § 145 Abs. 2 StGB hier zurücktreten. Denn das Verhalten kann den Tatbestand der Sachbeschädigung nach § 303 StGB wie auch der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB erfüllen. Das OLG Köln führte dazu aus: „Das Überkleben des Verkehrsschildes mit einem anderen Zeichen stellt auch dann eine Sachbeschädigung (§ 303

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht sowie für Verkehrsrecht bei caspers mock Anwälte, Koblenz.

1 Zuletzt *Fromm*, NJ 2025, 64 ff.

2 „Alle Verkehrsschilder an der Weseler Straße beklebt - Bochum-Fan war in Haltern aktiv“ v. 3. Januar 2023, <https://www.halternerzeitung.de/haltern/verkehrsschilder-weseler-strasse-bochum-fan-haltern-sticker-aufkleber-fussball-vfl-w678767-3000681272/> (letzter Abruf 12. Juli 2025).

3 „Thema: Aufkleber auf Verkehrszeichen - Leichtsinn mit teuren Folgen - Aufkleber auf Verkehrsschildern verursachen hohen Schaden“, <https://www.kreis-goerlitz.de/Online-Dienste.htm/Seiten/Lichtraumprofil-Diebstahl-und-Bekleben-von-Verkehrszeichen.html?> (letzter Abruf 12. Juli 2025).

4 „Hohes Bußgeld für Aufkleber im öffentlichen Raum“ v. 30. Januar 2025, <https://rathaus-friedrichstadt.de/hohes-bussgeld-fuer-aufkleber-im-oeffentlichen-raum/#:~:text=Das%20Anbringen%20von%20Aufklebern%20im,sondern%20auch%20hohe%20Kosten%20verursacht> (letzter Abruf 12. Juli 2025).

5 „Verkehrssicherheit gefährdet: Aufkleber an Verkehrsschildern sorgen für Unverständnis“ v. 11. Juni 2024, <https://www.gemeinde-wessling.de/nachrichten/artikel/verkehrssicherheit-gefaehrdet-aufkleber-an-verkehrsschildern-sorgen-fuer-unverstaendnis#> (letzter Abruf 12. Juli 2025).

6 OLG Köln, Beschl. v. 15. September 1998 – Ss 395–98, NJW 1999, 1042; *Krüger*, NZV 2021, 600, 602.